

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Moderne Indologie-**

vom 05. November 1999

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Prüfungsausschuß**

Für die Magisterprüfung im Fach Moderne Indologie<sup>1</sup> ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

**§ 3 Aufbau des Studiums, Studienumfang**

(1) Das Studium der Modernen Indologie gliedert sich in zwei Teile:

1. ein Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und
2. ein Hauptstudium von fünf Semestern.

Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Studium umfaßt

im Hauptfach höchstens 70 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

(3) Gegenstände des Hauptstudiums sind

a) im Hauptfach:

- Vertiefung der Kenntnisse des Hindi, auch in seinen klassischen bzw. dialektalen Varianten

---

<sup>1</sup> Der Studiengang Moderne Indologie umfaßt "Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens", er ist identisch mit dem bisherigen Studiengang "Indologie II".

- Literaturgeschichte des Hindi
- Geistesgeschichte Indiens in der Vormoderne und Moderne
- Linguistik der modernen Sprachen Südasiens
- Erwerb von Grundkenntnissen in einer weiteren Sprache Südasiens (Bengali, Tamil, Urdu)
- Grundzüge der Literaturgeschichte der gewählten Zweitsprache

b) im Nebenfach:

- Vertiefung der Kenntnisse der gewählten Sprache
- Grundzüge der Literaturgeschichte der gewählten Sprache
- Geistesgeschichte Indiens in der Vormoderne und Moderne oder wahlweise Linguistik der gewählten Sprache.

(4) Moderne Indologie als Hauptfach bedingt die Wahl von Klassischer Indologie (Indologie I) als einem Nebenfach.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

a) Hauptfach:

- Sprachkurse im Umfang von 8 SWS in Hindi (1 Klausurschein)
- Sprachkurse im Umfang von 16 SWS (1 Klausurschein) in einer der folgenden Sprachen: Bengali, Tamil, Urdu
- 2 Hauptseminare
- 2 Vorlesungen

b) Nebenfach:

- Sprachkurse im Umfang von 8 SWS (1 Klausurschein) in der gewählten Sprache
- 1 Hauptseminar
- 1 Vorlesung.

(2) Die Art der Leistungsnachweise nach Absatz 1 wird durch den Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag in dem betreffenden Institut bekanntgegeben.

(3) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

## § 5 Art und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausur beträgt für das Hauptfach 4 Stunden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Hauptfach etwa 60 Minuten, für das Nebenfach etwa 30 Minuten.

## § 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit: In der Magisterarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, daß er/sie ein philologisches, geistesgeschichtliches bzw. linguistisches Problem aus dem Bereich der Modernen Indologie selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in begrenzter Zeit zu lösen versteht. Die Magisterarbeit darf (einschl. Abb. und Literaturverzeichnis) den Umfang von 100 Seiten (à 1800 Anschlägen bzw. bytes) nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeit: Der Prüfling soll 3 Schwerpunktgebiete benennen, aus denen das Thema der Klausurarbeit gestellt werden soll; ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht. In der Klausurarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, daß er/sie einen Text der gewählten Sprache im größeren philologischen, geistesgeschichtlichen bzw. linguistischen Kontext versteht und interpretieren kann.
- (3) Mündliche Prüfung: Der Prüfling soll für die Prüfung im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei Schwerpunktgebiete benennen, in denen eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes sowie der Forschungslage erwartet wird; ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht. Der Schwerpunktbereich der Klausur darf mündlich nicht geprüft werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die gewählten Schwerpunktgebiete. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin seine/ihre Vertrautheit mit den allgemeinen Fakten der Sprach- und Literaturgeschichte der von ihm/ihr gewählten Sprache(n) und deren geistesgeschichtlichem Kontext zeigen (Thema 1). Ferner sollen die Kenntnisse im Bereich von zwei weiteren Themen (Hauptfach) bzw. einem weiteren Thema (Nebenfach) unter Beweis gestellt werden. Im Hauptfach soll eines der beiden weiteren Themen einer literarischen Gattung gewidmet sein.

## § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge - Besonderer Teil Indologie II- vom 11. Juni 1986 (W.u.K. 1986, S. 455), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits

**06-09-2**

**03.07.2003**

**04-4**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

für das Fach Moderne Indologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, findet auf Antrag noch vier Semester nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung vom 11. Juni 1986 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 17. Dezember 1999, S. 552, geändert am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 97) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 505).